

**Amtliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Bothel über die Festsetzung der Grundsteuer, Gewerbesteuer und Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 für die Mitgliedsgemeinden Bothel, Brockel, Hemsbünde, Hemslingen, Kirchwalsede und Westerwalsede**

Ab dem Jahr 2020 hat die Samtgemeinde Bothel an alle Steuerpflichtigen für die Gemeinden Bothel, Brockel, Hemsbünde, Hemslingen, Kirchwalsede und Westerwalsede sogenannte Dauerbescheide verschickt.

Diese Dauerbescheide gelten solange, bis eine Änderung eintritt und ein neuer Bescheid erstellt wird.

Für alle Steuern, deren Bemessungsgrundlage sich seit der letzten Bescheid Erteilung nicht geändert haben, werden deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl 1973 1 S. 965), in der zurzeit geltenden Fassung, die Grundsteuern für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Danach sind im Jahr 2024 die Grundsteuern, Gewerbesteuern und Hundesteuern in der Höhe und zu den Fälligkeiten zu entrichten, wie sie sich aus dem zuletzt ergangenen Bescheid ergeben.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Samtgemeinde Bothel, Horstweg 17, 27386 Bothel, erhoben werden.

Die Einlegung eines Widerspruchs entbindet nicht von der Verpflichtung die festgesetzten Beträge termingemäß zu entrichten.

Die vorstehenden Ausführungen gelten gemäß § 14 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz entsprechend auch für die mit Dauerbescheid festgesetzten Gewerbesteuern und Hundesteuern.

Samtgemeinde Bothel, Der Samtgemeindebürgermeister

Amtliche Bekanntmachung vom 08.01.2024